

55. Kann der Widerspruch gegen die Scheidung auch noch im Revisionsverfahren wirksam zurückgenommen werden?

EheG. § 55 Abs. 2. ZPO. § 561.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 1. August 1940 i. S. Ehemann M. (Pl.) w. Ehefrau M. (Bekl.). IV 142/40.

I. Landgericht Rostock.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den

Gründen:

Die Ehe der Parteien ist, wie das Berufungsgericht festgestellt hat und zwischen den Parteien auch nicht streitig ist, tiefgreifend und unheilbar zerrüttet, so daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Da auch die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben ist, so sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 55 Abs. 1 EheG. jeder der Ehegatten die Scheidung begehren kann.

Die Beklagte hat der Scheidung nach § 55 Abs. 2 EheG. widersprochen. Das Berufungsgericht hat den Widerspruch für zulässig erklärt, weil der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz verschuldet habe. Es hat ihn im Gegensatz zum Landgericht auch beachtet. Hiergegen richtete sich die Revision des Klägers. Die sachliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils in der Richtung, ob es den Widerspruch mit Recht für beachtlich erklärt hat, erübrigt sich jedoch, nachdem die Beklagte in der Revisionsverhandlung erklärt hat, daß sie den Widerspruch zurücknehme. Daß der Scheidungsbeklagte auch in diesem Rechtszuge noch in der Lage ist, den Widerspruch zurückzunehmen, ist unbedenklich anzunehmen. Ob der Scheidungsbeklagte von der ihm durch § 55 Abs. 2 EheG. gewährten Befugnis, im Fall alleiniger oder überwiegender Schuld des Scheidungsklägers an der Zerrüttung der Ehe der Scheidung zu widersprechen, Gebrauch machen will, ist seiner Entschließung überlassen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so ist das Gericht verpflichtet, außer den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. weiter noch zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist oder nicht. Der Scheidungsanspruch erfährt also im Falle des Widerspruchs eine andere Gestaltung. Hieraus folgt, daß der Widerspruch nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich ein Rechtsbehelf des Verfahrensrechts, sondern eine dem sachlichen Recht angehörige Befugnis ist, durch die der Scheidungsbeklagte auf die Gestaltung des Scheidungsanspruchs Einfluß zu nehmen in der Lage ist. Die dem Scheidungsbeklagten freistehende Zurücknahme des Widerspruchs stellt sich mithin als Verfügung über ein sachliches Recht dar. Derartige Verfügungen sind auch im Revisionsverfahren zu beachten (vgl. Jonas-Bohle *RPD.* Bem. II 2e zu § 561). Die Zurücknahme des Widerspruchs hat zur Folge, daß sich der Inhalt des Scheidungsanspruchs nunmehr wieder ausschließlich nach § 55 Abs. 1 EheG. bestimmt, dessen Voraussetzungen, wie dargetan, vorliegen. Dies muß dazu führen, daß unter Aufhebung des Berufungsurteils das der Klage stattgebende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen ist, und zwar einschließlich des Schuldauspruchs zu Lasten des Klägers, der durch die zum mindesten ehewidrigen Beziehungen des Klägers zur A. gerechtfertigt ist ...